

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf (Schauensteiner Weg)**

Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG

Die Stadt Schauenstein beabsichtigt als zuständige Straßenbaubehörde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG, die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf (Schauensteiner Weg) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen.

Die einzuziehende Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf (Schauensteiner Weg) auf dem Grundstück Fl.Nr. 643 der Gemarkung Neudorf beginnt laut Eintragung im Bestandsverzeichnis der Stadt Schauenstein für die Gemarkung Neudorf bei der Einmündung in die Staatsstraße und endet an der Gemarkungsgrenze Schauenstein.

Die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf (Schauensteiner Weg) soll gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden, da diese jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat: Im möglichen Bereich, in dem die Gemeindeverbindungsstraße anhand ihrer Anfangs- und Endpunkte liegen soll, ist keine Verkehrsfläche tatsächlich mehr erkennbar und das dem als Straßenfläche dienende Grundstück ist nicht mehr existent.

Die Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf (Schauensteiner Weg) bewirkt rechtlich den Entzug der (tatsächlich nicht vorhandenen) Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs nach Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 BayStrWG.



Planausschnitt nicht maßstabgetreu!



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke
©Daten: LOBV 2021

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG örtlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten

ab Mittwoch, 22.09.2021 bis einschließlich Freitag, 07.01.2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 95197 Schauenstein während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung:	09252 9960-23

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Bauamt, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein erhoben werden.

Nach Ablauf der genannten Auslegungsfrist ist vorgesehen, einen Stadtratsbeschluss zur Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf (Schauensteiner Weg) herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schauenstein (www.schauenstein.de) unter „Aktuelles“ veröffentlicht.

Schauenstein, 21.09.2021

STADT SCHAUENSTEIN

Florian Schaller
Erster Bürgermeister der Stadt Schauenstein



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	21.09.2021	
Abgenommen	10.01.2022	

Hausanschrift Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein	Sprechzeiten der Verwaltung Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag und Mittwoch 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr
Postanschrift: Postfach 53, 95197 Schauenstein	
Internet: www.schauenstein.de	
E-MAIL: stadt@schauenstein.de	